

Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Eröffnung	24.06.2026
Eingabefrist	16.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Abteilung Biodiversität & Landschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Thomas Gerner (Thomas.Gerner@bafu.admin.ch), Alissa Müller (alissa.mueller@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 464 78 48

Wichtige Hinweise zur Bearbeitung

1. Erfassen Sie Ihre Stellungnahme direkt in diesem Word-Dokument. Verwenden Sie dafür kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten Standardfelder** werden beim Hochladen in Consultations nicht übernommen. Kontaktinformationen bearbeiten Sie bitte direkt in Consultations.
3. Wählen Sie zu jeder erfassten Stellungnahme eine Antwortoption aus.
4. Die Erfassung einer Stellungnahme ist freiwillig. Wenn Sie jedoch eine Stellungnahme erfassen, muss auch eine Antwortoption ausgewählt werden. Andernfalls kann die Eingabe nicht berücksichtigt werden.
5. Ändern Sie die Formatierung innerhalb der Eingabefelder nicht. Texte ausserhalb der vorgesehenen Felder werden beim Hochladen nicht übernommen. Vor dem Hochladen müssen alle nachverfolgten Änderungen im Word-Dokument akzeptiert oder verworfen sein.
6. Pro Textfeld werden maximal 10'000 Zeichen übernommen. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Eine Anleitung zur Nutzung der Word-Vorlage finden Sie unter: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst Consultations zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
Abkürzung	
Abteilung / zuständige Stelle	Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Wald und Landschaft
Adresse	Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen
Vorname	Cyrill
Nachname	Kesseli
Telefonnummer für Rückfragen	+41416666384
Eingereicht am	

Stellungnahme zu: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Generelle Stellungnahme

Antwortoption auswählen	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Der Kanton Obwalden schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL an. Angesichts der stark angestiegenen Wolfspopulation und offensichtlicher Vollzugsprobleme hat die Plenarversammlung der KWL im November 2025 beschlossen, das zukünftige Wolfsmanagement fundiert weiterzuentwickeln, um den Vollzug zu stärken und effizienter zu gestalten. Gleichzeitig sollte eine Lösung entwickelt werden, um die Planungs- und Rechtssicherheit angesichts der zahlreichen politischen Vorstösse zum Umgang mit dem Wolf zu verbessern. Das «Zukünftiges Wolfsmanagement in der Schweiz» wurde von der KWL am 29. Mai 2026 verabschiedet. Der Kanton Obwalden, die RKGK und LDK unterstützen ebenfalls die im Dokument enthaltenen Stossrichtungen. Das Dokument wurde von der KWL, der RKGK und der LDK mit Schreiben vom 3. Juni 2026 an den Vorsteher des UVEK, Bundesrat Albert Rösti, zugestellt, mit dem Antrag, die darin enthaltenen Vorschläge im Rahmen einer einzigen Gesetzesrevision zu berücksichtigen. Der Kanton Obwalden bedauert, dass im Rahmen der nun vorliegenden «kleinen» Revision einzig die beiden Motionen Friedli und Broulis umgesetzt werden. Der Kanton Obwalden erwartet, dass die von den Kantonen erarbeiteten Grundlagen im Rahmen der an- gekündigten zweiten Revision namentlich auch im Zusammenhang mit der Motion Regazzi «Einführung einer Gesetzesgrundlage für den regulierten Abschuss von Wölfen bei Überschreitung eines vordefinierten Schwellenwerts» zeitnah umgesetzt werden. Verbesserungen und administrative Vereinfachungen auf Konzeptstufe sind umgehend in Zusammenarbeit mit dem BAFU zu realisieren. Mit der vorliegenden Teilrevision werden nun lediglich zwei konkrete Vollzugslücken geschlossen: Neu

	können Wölfe, die fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz wiederholt überwinden oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, auch innerhalb eidgenössischer Jagdbanngebiete reguliert werden. Ebenso sollen künftig auch zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Problemwölfe eines Rudels ergriffen werden. Damit soll die bisherige Handlungsunfähigkeit in der Zeit von Februar bis Mai sowie innerhalb der Jagdbanngebiete behoben und die Anliegen der Motionen Friedli und Broulis umgesetzt werden.
--	---

Detaillierte Stellungnahme

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 11 Abs. 5bis
Artikeltext / weitere Informationen	5bis Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2ter und 4bis den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben; bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden. Der Abschuss ist zulässig, wenn Wölfe innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebiets: a. fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz wiederholt überwunden haben und dabei ein erheblicher Schaden eingetreten ist; oder b. eine Gefährdung von Menschen darstellen.
Antwortoption auswählen	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	5bis Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2ter und 4bis den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben; bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden.
Begründung / Bemerkung	Wir begrüssen, dass Wölfe künftig auch innerhalb eidgenössischer Jagdbanngebiete reguliert werden können. Es wird hingegen kritisch beurteilt, dass die Schadensschwelle strikt gebietsbezogen ausgestaltet ist: Schäden, die ausserhalb des Jagdbanngebiets entstanden sind, dürfen bei der Berechnung nicht angerechnet werden. Das Streifgebiet von Wölfen und Wolfsrudeln erstreckt sich vielfach über die Grenzen von Eidgenössischen Jagdbanngebieten hinaus. Eine strikt gebietsbezogene Schadensschwelle ist fachlich schwer zu begründen und führt im Grenzbereich der Jagdbanngebiete zu unnötigem Abklärungsaufwand. Es werden zeitaufwändige Diskussionen im Fall von Grenzbereichen der eidgenössischen Jagdbanngebiete befürchtet. Zudem wird durch diese Regelung die Akzeptanz für eine Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren nicht gefördert. Wölfe und Wolfsrudel, für die eine Abschussbewilligung vorliegt, sollen aus dem Wolfsbestand entfernt werden können. Und zwar bezogen auf ihr Streifgebiet, aber ohne weitere räumliche, schadensbezogene oder prozessuale Einschränkungen.

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 12 Abs. 2ter
Artikeltext / weitere Informationen	2ter Die Kantone können nach Zustimmung des Bundesamts zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese wiederholt fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.
Antwortoption auswählen	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	2ter Die Kantone können nach Zustimmung des Bundesamts zwischen dem 1. Juni und dem 28. Februar Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese wiederholt fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.
Begründung / Bemerkung	Es wird anerkannt, dass die bisherige Handlungsunfähigkeit zwischen Februar und Mai behoben werden soll. Aus wildbiologischer und tierschützerischer Sicht ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Jungtiere ab der Geburt im Mai bis zum Ende der Säugezeit (Ende Juli) auf die Versorgung durch beide Elterntiere angewiesen sind. Der Abschuss eines Elterntiers zwischen März und Mai hätte gravierende Folgen für die Jungtieraufzucht. Einzelne Wölfe eines Rudels lassen sich im Feld – auch mit moderner Optik – von Februar bis Mai oft nicht sicher voneinander unterscheiden, so dass ein reales Risiko besteht, versehentlich ein Elterntier zu erlegen. Es gilt, andere Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bedarf für solche Eingriffe nicht aufkommen zu lassen. Damit ist sowohl dem Tierschutz als auch der Konfliktreduktion besser gedient. Grundsätzlich sollten Möglichkeit geschaffen werden, stärker und rascher proaktiv in den Wolfsbestand eingreifen zu können. Regulationsperioden zeitlich zu verlängern, wo dies aus wildbiologischer, tierschützerischer und ökologischer Sicht vertretbar ist, ist nur im Verbund mit weiteren Massnahmen, wie dem jährlichen Abschusskontingent pro Kanton, den Welpenabschüssen bereits ab dem 1. Juni und der Entnahme von Paaren im Rahmen des Kontingentes möglich. Nur so können alle Hürden abgebaut werden, die das Potenzial des

	heutigen Systems hemmen. Das von der KWL erarbeitete Grundlagenpapier «Zukünftiges Wolfsmanagement in der Schweiz» enthält entsprechende Massnahmen.
--	--

Abschnitt / Titel / Frage	II
Artikeltext / weitere Informationen	1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
Antwortoption auswählen	
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	